

Geschäftsordnung der Diözesan-/Landesversammlung

§ 1 Geltungsbereich

Der Diözesan/Landesverband gibt sich zur Durchführung von Diözesan- bzw. Landesversammlungen diese Geschäftsordnung, um Antworten für formale Fragen betreffend Vorbereitung, Durchführung und Ablauf von Diözesan- bzw. Landesversammlungen zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Einberufung

- 1 Die Diözesan-/Landesversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet einmal im Jahr statt.
- 2 Sie ist mindestens einen Monat vorher, vom Diözesan-/Landespräsidium mit schriftlicher Einladung an jedes Mitglied, einzuberufen.
- 3 In dringenden Fällen kann das Diözesan-/Landespräsidium über eine Verkürzung der Termine entscheiden, wobei in der Einladung die Verkürzung der Einberufungsfrist zu begründen ist.
- 4 Die Diözesan-/Landesversammlung setzt sich aus dem Diözesan-/Landespräsidium, den Vorsitzenden, Präsidies sowie den LeiterInnen der Gruppe Kolping und Kolping-Jugend der Mitglieds-Kolpingsfamilien sowie aus Ehrenmitgliedern zusammen. Jede Kolpingsfamilie ist berechtigt, zusätzlich je angefangene 50 Mitglieder eine/n stimmberechtigten Delegierte/n zu entsenden. Weiters können nicht stimmberechtigte Gäste durch das Diözesan-/Landespräsidium zur Versammlung eingeladen werden.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Diözesan-/Landespräsidium erstellt und ist mit der Einladung bekanntzugeben. Eine nachträgliche Änderung derselben ist nur durch Mehrheitsbeschluss der Diözesan-/Landesversammlung zulässig, wobei bevorstehende Wahlen, Anträge auf Statutenänderung sowie ein Antrag auf Auflösung des Diözesan-/Landesverbandes schon in der Tagesordnung der schriftlichen Einladung enthalten sein müssen.

§ 4 Berichte an die Generalversammlung

- 1 Tätigkeitsberichte vom/von der Diözesan-/Landesvorsitzenden, Diözesan-/Landespräses und den Diözesan-/LandesleiterInnen der Gruppen Kolping und Kolping-Jugend:
Diese Berichte sollen über die Höhepunkte des Vereinslebens im abgelaufenen Vereinsjahr und die Planung für das laufende Jahr informieren.
- 2 Bericht des Diözesan-/Landeskassiers/der Kassierin:
Der Rechenschaftsbericht soll über die Entwicklung des Vereinsvermögens des Diözesan-/Landesverbandes lt. erstellter Einnahmen- und Ausgabenrechnung im letzten Kalender-/Arbeitsjahr informieren.
- 3 Bericht der RechnungsprüferInnen:
 - Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Diözesan-/Landesverbandes innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Diözesan-/Landespräsidium hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Diözesan-/Landesverbandes aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Abs. 4 VerG), ist

besonders einzugehen. Auch sollte der Rechnungsprüfungsbericht an die Diözesan-/Landesversammlung für buchhalterische oder steuerliche Laien verständlich sein.

- Die Auswahl der RechnungsprüferInnen obliegt der Generalversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Diözesan-/Landesversammlung notwendig, so hat das Diözesan-/ Landespräsidium den oder die PrüferInnen auszuwählen.
- Die Rechnungsprüfer dürfen weder persönlich noch wirtschaftlich von Organwaltern, deren Tätigkeit sie zu überwachen haben, abhängig sein und keinem zu kontrollierendem Organ mit Ausnahme der Diözesan-/Landesversammlung angehören.

§ 5 Anträge an die Diözesan-/Landesversammlung

- 1 Lt. Satzung steht jedem Mitglied der Diözesan-/Landesversammlung das Recht zu, an die Diözesan-/Landesversammlung Anträge und Wahlvorschläge für angesetzte Wahlen zu stellen, jedoch müssen diese wenigstens eine Woche vor der Diözesan-/Landesversammlung schriftlich mit Begründung beim Diözesan-/ Landespräsidium eingebracht werden. Anonyme Anträge und Anträge von anderen Personen dürfen nicht behandelt werden.
- 2 Die Anträge werden vom Diözesan-/Landespräsidium registriert und in der Reihenfolge des Eingangs in eine Liste aufgenommen. Diese Liste liegt vor der Diözesan-/ Landesversammlung am Tagungsort zur Einsichtnahme auf.
- 3 Für Anträge auf Satzungsänderung und Wahlvorschläge gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.
- 4 Folgende Anträge können ohne Voranzeige von der Diözesan-/Landesversammlung behandelt werden und sind per Wortmeldung dem/der VersammlungsleiterIn bekanntzugeben:
 - Wahl eines/r Versammlungsleiters/leiterin der Diözesan-/Landesversammlung;
 - Wahl eines/r Protokollführers/in für die Diözesan-/Landesversammlung;
 - Verbesserung, Ergänzung oder Zurückziehung eines Antrages;
 - Anträge, die sich beziehen auf:
 - § die Genauigkeit des Protokolls der Diözesan-/Landesversammlung;
 - § die Abwicklung der Diözesan-/Landesversammlung (Geschäftsordnung);
 - § die Vertagung und Beendigung der Diözesan-/Landesversammlung;
 - § die Beendigung einer Debatte;
 - Anträge, die sich aus der Tagesordnung ergeben;
 - Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Diözesan-/Landesversammlung.

§ 6 Versammlungsleitung (Vorsitz in der Diözesan-/Landesversammlung)

- 1 Den Vorsitz der Diözesan-/Landesversammlung führt in der Regel der/die Diözesan-/Landesvorsitzende. Die Diözesan-/Landesversammlung kann aber auch eine/n andere/n VersammlungsleiterIn wählen.
- 2 Der/Die Diözesan-/Landesvorsitzende (VersammlungsleiterIn) eröffnet, leitet und schließt die Diözesan/Landesversammlung.
- 3 Der/Ddie VersammlungsleiterIn kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Diözesan-/ Landesversammlung anordnen.
- 4 Der/Die VersammlungsleiterIn oder dessen/deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der/die VersammlungsleiterIn gibt die Tagesordnung bekannt.
- 5 Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Diözesan-/Landesversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

- 6 Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 7 Der/Die VersammlungsleiterIn kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und die Diözesan-/Landesversammlung über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 7 Geschäftserledigung

Die Erledigung der Geschäfte in der Diözesan-/Landesversammlung erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- Wahl eines/einer Versammlungsleiters/in der Diözesan-/Landesversammlung, falls dies erforderlich ist;
- Wahl eines/einer Protokollführers/in für die Diözesan-/Landesversammlung;
- Verlesung des Protokolls der letzten Diözesan-/Landesversammlung und dessen Anerkennung;
- Mitteilung des Versammlungsleiters/in der Diözesan-/Landesversammlung, die sich auf den Ablauf der Diözesan-/Landesversammlung beziehen;
- Wahl einer Wahlkommission, falls dies erforderlich ist;
- Behandlung der Tagesordnung;
- Beantwortung der Fragen.

§ 8 Regelung der Aussprache

- 1 Ein Antrag darf erst beraten und erörtert werden, wenn er gestellt worden ist und den Erfordernissen des § 3 der Geschäftsordnung entspricht.
- 2 Die Aussprache muss mit dem zu behandelnden Antrag in Verbindung stehen.
- 3 Ein Antrag auf Änderung oder Ergänzung eines Ur-Antrages soll sich darauf beschränken, Worte auszulassen und dafür andere einzufügen oder Worte auszulassen.
- 4 Wenn ein Antrag genügend behandelt ist, wird er zur Abstimmung gestellt.
- 5 Ein Mitglied kann sich zu Wort melden und muss sofort angehört werden, wenn es sich um die Handhabung der Geschäftsordnung handelt.
- 6 Ebenso soll ein Mitglied angehört werden, wenn es sich erhebt, um eine persönliche Erklärung über Ausführungen zu geben, die es vorher gemacht hat, jedoch nur insoweit, als diese Ausführungen missverstanden wurden.

§ 9 Redeordnung in der Diözesan-/Landesversammlung

- 1 Das Wort erteilt der/die VersammlungsleiterIn in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- 2 TeilnehmerInnen einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 3 Spricht ein Mitglied nicht zur Sache, so hat der/die VersammlungsleiterIn dazu aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so hat der/die VersammlungsleiterIn ihm das Wort zu entziehen.
- 4 Verletzt ein/e RednerIn den Anstand durch unangebrachte Worte, so hat der/die VersammlungsleiterIn ihn/sie zunächst zu verwarnen. Wenn ein/e RednerIn eine zweite Verwarnung erhalten hat und Anlass zu einer dritten gibt, so kann der/die VersammlungsleiterIn ihm/ihr das Wort entziehen.
- 5 Da in einer Geschäftsordnung nicht alle Möglichkeiten erschöpfend festgelegt werden können, sollte jede/r DiskussionsteilnehmerIn darauf bedacht sein, sich so zu verhalten, wie es sich in

einer familienhaften Gemeinschaft geziemt. Insbesondere eine Aussprache über Anträge sollte im Geiste der Liebe und des gegenseitigen Vertrauens geführt werden.

§ 10 Schlusswort einer Aussprache

- 1 Das Schlusswort in einer Aussprache gebührt dem/der AntragstellerIn.
- 2 Der/die AntragstellerIn hat das Recht der Erwiderung beim Schluss der Aussprache über seinen Antrag, und zwar unmittelbar vor der Abstimmung oder anderweitigen Erledigung. Er/sie darf keine Zusätze oder neue Gesichtspunkte einführen.
- 3 Die Entscheidung muss dann ohne weitere Diskussion gefällt werden.

§ 11 Beschlussfassung über Anträge

- 1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor Abstimmungen deutlich bekannt zu geben.
- 2 Vor Abstimmung muss der/die VersammlungsleiterIn jeden Antrag nochmals vorlesen.
- 3 Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Diözesan-/Landesversammlung.
- 4 Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- 5 Die Anträge werden in der Regel durch Handaufheben (eventuell mittels Stimmkarte) abgestimmt, wobei der Reihenfolge nach zu fragen ist:
 1. Wer enthält sich der Stimme?
 2. Wer ist gegen den Antrag?
 3. Wer ist für den Antrag?
- 6 Entstehen Zweifel über die Feststellung der Stimmen, so hat der/die VersammlungsleiterIn die Abstimmung erneut durchzuführen.
- 7 Eine geheime Abstimmung kann durch den/die VersammlungsleiterIn angeordnet oder von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder beantragt werden.
- 8 Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung und sind diese nur möglich, wenn sie in der schriftlichen Einladung zur Diözesan-/Landesversammlung (Tagesordnung) angekündigt wurden, damit die Vereinsmitglieder genügend Zeit haben, sich sachlich vorzubereiten.

§ 12 Wahlen

- 1 Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgesehen sind und in der schriftlichen Einladung zur Diözesan-/Landesversammlung (Tagesordnung) angekündigt wurden.
- 2 Wahlen haben immer zeitgerecht vor Ablauf einer Funktionsperiode zu erfolgen, damit der Diözesan/Landesverband nicht Gefahr läuft, keine/n gesetzliche/n VertreterIn zu haben.
- 3 Ist das Amt des/der Diözesan/Landesvorsitzenden vakant, so übernimmt der/die Diözesan-/LandesleiterIn der Gruppe Kolping bis zur Neuwahl in der nächsten Diözesan-/Landesversammlung sämtliche Funktionen des/der Diözesan-/Landesvorsitzenden. Darüber hat unverzüglich eine Meldung an die Vereinsbehörde zu erfolgen, damit eine Änderung im Vereinsregister erfolgt.
- 4 Auch bei vorzeitigem Ausscheiden sonstiger FunktionsträgerInnen ist in der nächsten stattfindenden Diözesan-/Landesversammlung die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für die restliche Amtszeit dieser Funktion durchzuführen.

- 5 Eine Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen KandidatInnen auf die satzungsgemäßen Anforderungen hat jeweils rechtzeitig durch das Diözesan-/Landespräsidium zu erfolgen.
- 6 Vor der Wahl sind die KandidatInnen zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- 7 Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der VersammlungsleiterIn vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- 8 Bei Abstimmungen oder Wahlen durch Handaufheben ist der Reihenfolge nach zu fragen:
 1. Wer enthält sich der Stimme?
 2. Wer ist gegen den Wahlvorschlag?
 3. Wer ist für den Wahlvorschlag?
- 9 Um eine ordnungsgemäße Wahl und Stimmenauszählung sicherzustellen, kann der/die VersammlungsleiterIn bei Bedarf von der Diözesan-/Landesversammlung eine Wahlkommission mit bis zu 3 WahlhelferInnen wählen lassen.
- 10 Entstehen Zweifel über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen oder über die Feststellung der Stimmen bei der Abstimmung bzw. Wahl durch Handaufheben, so hat der/die VersammlungsleiterIn die Wahl erneut durchzuführen.
- 11 Das jeweilige Wahlergebnis wird vom/von der VersammlungsleiterIn bzw. Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- 12 Die Wahlen für die Funktion des/der Diözesan-/Landesvorsitzenden und des Diözesan-/Landespräses haben geheim (mittels Stimmzettel) zu erfolgen.
- 13 Bei allen anderen Funktionen des Diözesan-/Landesverbandes kann die Diözesan-/Landesversammlung - sofern nur ein Wahlvorschlag für eine Funktion vorliegt - mit absoluter Mehrheit beschließen, dass die Wahl durch Handaufheben (eventuell mittels Stimmkarte) erfolgt.
- 14 Bei zwei oder mehr Wahlvorschlägen für eine Funktion ist die Wahl geheim (mittels Stimmzettel) durchzuführen

§ 13 Protokollführung

- 1 Zu Beginn der Diözesan-/Landesversammlung schlägt der/die VersammlungsleiterIn eine/n ProtokollführerIn vor und lässt die Diözesan-/Landesversammlung darüber abstimmen.
- 2 Über den Verlauf der Diözesan-/Landesversammlung ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt vom/von der ProtokollführerIn, dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der Diözesan-/Landesvorsitzenden mit Unterschrift zu bestätigen ist.
- 3 Jedenfalls hat das Protokoll zu enthalten:
 - Tag und Ort der Diözesan-/Landesversammlung;
 - Name des/der Versammlungsleiters/in der Diözesan-/Landesversammlung und des/der Protokollführers/in;
 - Feststellung über form- und fristgerechte Einberufung der Diözesan-/Landesversammlung;
 - Erklärung, dass die Tagesordnung sowie eventuelle Wahlen bzw. Satzungsänderungen in der Einladung angekündigt waren;
 - Zahl der erschienenen Stimmberechtigten;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Diözesan-/Landesversammlung;
 - Alle Anträge sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse (mit Zahlen);
 - Die Namen, Geburtsdaten und Adressen der gewählten Mitglieder des Diözesan-/Landespräsidiums und Rechnungsprüfer, sowie die Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl annehmen;

- Bei Satzungsänderungen sind die geänderten Satzungsregelungen mit vollem Wortlaut und die Beschlussfassung der neuen Satzung durch die Diözesan-/ Landesversammlung anzuführen.
- 4 Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme im Protokoll vermerkt wird.

§ 14 Vereinsbehördliche Meldungen

Der/die Diözesan-/Landesvorsitzende ist für alle vereinsrechtlich vorgeschriebenen Meldungen an die Vereinsbehörde (Wahlen, Statutenänderungen etc.) und auch die entsprechenden Meldungen an den Bundesverband zuständig.

§ 15 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die ordnungsgemäße Ausfertigung und Aufbewahrung sämtlicher wichtiger Unterlagen (wie Sitzungs- und Generalversammlungsprotokolle, Berichte, Anträge, Wahlvorschläge und dgl.) ist der/die Diözesan-/LandessekretärIn bzw. der/die Diözesan-/Landesvorsitzende verantwortlich.

§ 16 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundesgeneralversammlung am 18.10.2014 beschlossen und tritt am 01.01.2015 in Kraft.